

Verordnung zur Gefahrenabwehr und zur Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nordkehdingen

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 27. Mai 2004 für das Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, ihren Ausbauzustand oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich für den öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs benutzten Flächen wie Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Geh-, Rad- und Reitwege, der Parkplätze, Marktplätze, Bushaltestellen, Brücken, Tunnel, Durchgänge, Durchfahrten, Seitengräben, Gossen, Regenwassereinläufe, Böschungen, Dämme, Stützmauern, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen und Lärmschutzanlagen oder sonstige Flächen. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen.*
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – einschließlich der zugehörigen Wege – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Anpflanzungen, Dorf- und Gedenkplätze, Sport-, Camping- und Badeanlagen, Freizeit-, Sport- und Spielplätze einschließlich der Kinderspiel- und Bolzplätze und Schulhöfe, Denkmäler, unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, ferner auch Gewässer einschließlich der Uferanlagen, soweit sie nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterstehen, sowie Friedhöfe.*
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung umfassen auch den jeweils zugehörigen Luftraum und ihr Zubehör, wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, Beleuchtungskörper, -zuleitungen und –Haltevorrichtungen, Unterstände, Buswartehäuschen, Einfriedungen, Beschilderungen, Hinweiszeichen aller Art nebst Haltevorrichtungen, sowie Geländer, Leitplanken und sonstige Anlagen zur Verkehrssicherheit, außerdem Bänke, Abfallbehälter, Anpflanzungen, Anschlagtafeln und –säulen und öffentliche oder private Werbeanlagen in und auf Straßen und Anlagen, ferner die Bestandteile der Ver- und Entsorgungseinrichtungen.*

§ 2

Straßenreinigungspflicht, Art und Umfang der Reinigung

- (1) Soweit die Straßenreinigung durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Nordkehdingen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben sie die Reinigung bei Bedarf durchzuführen.*
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Radwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen einschließlich des Straßeneinlaufes, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).*
- (3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der jeweiligen Fahrbahn und besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte der Kanalisation. Bei Straßen mit einseitiger Bebauung erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze Fahrbahnbreite.*
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Räumung von Schnee und Eis und bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege.*
- (5) Besondere Verunreinigungen, z.B. durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Öl, Stroh, Abfällen und dergleichen oder durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere, hat der Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen. Besondere Gefahrenquellen sind ebenfalls unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.*
- (6) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung soweit wie möglich zu vermeiden.*
- (7) Bei der Reinigung anfallender Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.*

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, die Radwege in voller Breite, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m, die übrigen in einer Breite von 1,50m an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr freizuhalten.
Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.*

- (2) *Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten.*
- (3) *Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.*
- (4) *Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr, ein sicherer Weg vorhanden ist,*
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs*
- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50m;*
- bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;*
- (5) *An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.*
- (6) *Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.*
- (7) *Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien, Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.*

§ 4

Benutzung der Straßen und Anlagen

- (1) *Es ist verboten*
- a) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. für Wasser- und Stromversorgung, Abwasserentsorgung, Anlagen des Fernmeldewesens und der Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen) unbefugt zu öffnen oder sonst in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,*
- b) den Zugang zu Hydranten, Bohrbrunnen, Abwasserpumpwerken sowie zu Schachtdeckeln und Abdeckungen der Anlagen nach Buchstabe C) und Kabelverteilerschränken zu behindern,*
- c) Einlauföffnungen der Kanalisation zu verstopfen oder zu verunreinigen,*

- d) *die Sicht auf Straßenbeleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen auf öffentliche Einrichtungen, Straßennamenschilder, Hausnummern, Feuermelder, Notrufanlagen der Polizei oder Hydranten zu beeinträchtigen,*
 - e) *auf Straßen, in Anlagen und in oder an Gewässern Fahrzeuge zu reinigen,*
 - f) *Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.*
- (2) *Fahrzeuge, Motoren, Maschinen und Geräte dürfen mit grundwasserschädigenden Stoffen nur auf oder in den mit vorschriftsmäßigen Einrichtungen (Auffangbehälter bzw. Abscheider) versehenen Plätzen bzw. Hallen gereinigt werden.*
- (3) *Stacheldraht, scharfe Spitzen und andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50m über dem Erdboden angebracht werden.*
- (4) *Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.*

§ 5

Bereitstellung von Müll- und Altstoffen

Der Inhalt der für die Müllabfuhr bereitgestellten Müllbehälter, der an Straßen, in Anlagen oder an Sammelplätzen aufgestellten Müllgefäße, Papierkörbe und Sammelbehälter und der für die Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll dürfen nicht verstreut werden. Nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll- oder Altstoffsammlungen sind spätestens bei Eintritt der Dunkelheit wieder von der Straße zu entfernen.

§ 6

Tierhaltung

- (1) *Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lautes und lange dauerndes Bellen, Heulen andere in ihrer Ruhe stören.*
- (2) *Hundehalter und die mit der Führung oder Wartung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Hund*
- a) *Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,*

- b) *innerhalb von geschlossenen Ortslagen, auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft,*
 - c) *öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Wartung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.*
- (3) *Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.*
- (4) *Bissige Hunde müssen außerhalb von Wohnungen, dicht umzäunten Grundstücken oder Zwingern stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.*
- (5) *Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.*

§ 7

Hausnummerierung

- (1) *Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Samtgemeinde Nordkehdingen ist verpflichtet, die durch die Samtgemeinde Nordkehdingen zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Hausnummern sind von den Hauseigentümern oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.*
- (2) *Zulässig sind Hausnummernschilder, Einzelziffern oder Hausnummernleuchten. Sie müssen nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie sich deutlich vom Untergrund abheben und von der Straße aus gut lesbar sind. Es sind arabische Ziffern zu verwenden.*
- (3) *Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang oder an der Eingangstür (jeweils am Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen.*
- (4) *Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke nach der Straßenseite hin anzubringen.*
- (5) *Liegt das Gebäude an der Straßenseite mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist die an der Hauswand angebrachte Hausnummer aus sonstigen Gründen von der Straße aus nicht zu erkennen, so ist die Hausnummer außer am Gebäude auch an der Umzäunung in unmittelbarer Nähe des Zugangs- bzw. Zufahrtsweges anzubringen. Ist eine Umzäunung nicht vorhanden, ist in unmittelbarer Nähe des Straßenkörpers und des Zugangs- bzw. Zufahrtsweges auf dem Grundstück ein Pfosten aufzustellen, an die Hausnummer angebracht werden kann. Der Pfosten muss so beschaffen sein, dass er keine besonderen Verletzungsgefahren hervorruft. In den Fällen der Anbringung der Hausnummer an Zäunen oder Pfosten muss die Hausnummer in einer Mindesthöhe von 1 m über dem Erdboden befestigt sein.*

- (6) *Die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Erkennen der Hausnummer von der Straße her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird.*
- (7) *Die Samtgemeinde Nordkehdingen teilt den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten die Hausnummer mit; sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen.*
- (8) *Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für den Fall, dass sich mehrere bewohnte oder bewohnbare Häuser auf einem Grundstück befinden und für eine notwendig werdende Umnummerierung.*

§ 8 Eisflächen

- (1) *Das Betreten von Eisflächen der Gewässer im Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen geschieht auf eigene Gefahr.*
- (2) *Es ist verboten, diese Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, Gegenstände darauf zu werfen und Löcher in die Eisfläche zu schlagen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.*

§ 9 Lärmbekämpfung

- (1) *Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt oder gestört werden.*
- (2) *Ruhezeiten sind*
 - a) *Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)*
 - b) *an Werktagen die Zeit von:*
 - 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe)
- (3) *Für Maschinenlärm gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (32.BimSchV / BGBl. I. S. 3478). Darüber hinaus werden für den Bereich der Samtgemeinde Nordkehdingen folgende weiterreichende Regelungen getroffen: In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere*
 - a) *der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Motorpumpen außerhalb geschlossener Räume,*
 - b) *der Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten.*
- (4) *Geräuschvolle Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art, wie der Betrieb von Baumaschinen und Geräten, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 3.*

- (5) *Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören.*

§ 10 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;*
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;*
- c) Mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.*

§ 11 Plakatwerbung

- (1) *Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, Veranstaltungen und Gegenstände, der öffentlich sichtbar an Einrichtungen angebracht ist.*
- (2) *Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. An anderen öffentlichen Einrichtungen dürfen Plakate nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Nordkehdingen angebracht werden.*
- (3) *Das unbefugte Anbringen z.B. von Plakaten, Schildern oder Tafeln an ortsgebundenen Objekten, insbesondere von im Straßenraum stehenden Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Bänken, Bäumen, Buswartehallen, Verteilerschränken oder dergleichen ist verboten. Gleiches gilt für das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschmieren oder Beschreiben dieser Objekte.*

§ 12 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Nordkehdingen auf Antrag schriftlich Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilen. Die Ausnahmegenehmigung ist den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann vorbehaltlich anderer spezialrechtlicher Regelungen gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 18. Juni 2004

SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

Goedecke
Samtgemeindebürgermeister

Diese Verordnung wurde am 1. Juli 2004, Nr. 25, im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekannt gemacht.